





COPYRIGHT (C) 2002 FSF EUROPE, E.V.,

VILLA VOGELSANG, ANTONIENALLEE 1, 45279 ESSEN, DEUTSCHLAND ES IST JEDERMANN GESTATTET, DIESE LIZENZVEREINBARUNG ZU VERVIELFÄLTIGEN UND UNVERÄNDERTE KOPIEN ZU VERBREITEN; ÄNDERUNGEN SIND JEDOCH NICHT ERLAUBT.

#### Präambel

In einer digitalen Gesellschaft bestimmt der Zugriff auf Software über die Möglichkeiten, an dieser Gesellschaft teilzuhaben. Um eine gleichberechtigte Teilhabe am Informationszeitalter zu ermöglichen, tritt die Free Software Foundation Europe für Freie Software ein, die sich über die Freiheiten der Benutzung, des Studierens, des Modifizierens und der Weitergabe definiert.

Diese Freiheiten existieren unabhängig von der Frage der kommerziellen Verwertung. Eine die Freiheit einschränkende proprietäre Lizenzierung läuft den Interessen der Anwender und der Gesellschaft zuwider und wird von der FSF Europe abgelehnt.

Sowohl der Bedarf der Anwender als auch die technischen und juristischen Rahmenbedingungen befinden sich im ständigen Fluss, wodurch für Software eine dauerhafte, langfristig gesicherte Betreuung in allen Bereichen notwendig wird.

Drohen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder neue Nutzungsmodelle die Rechtmäßigkeit oder den Schutz Freier Software zu gefährden, so kann dies eine Relizenzierung unter einer aktualisierten Lizenz notwendig machen. Unabhängig von der Anzahl der beteiligten Autoren und ihrer Auffindbarkeit sichert diese Vereinbarung, dass eine entsprechende Relizenzierung erfolgen kann.

Wie jede Freiheit bedarf auch die Freiheit der Software des Schutzes, der bei einer weltweiten Vernetzung weltweit geschehen muss. Die Entdeckung von Verletzungen der Rechte des Autors und deren mögliche Wahrung auch vor Gericht ist eine nicht unerhebliche, jedoch unabdingbare Aufgabe.

Diese Vereinbarung erlaubt es der FSF Europe, gemeinsam mit ihren Schwesterorganisationen weltweit die Interessen des Autors im Auge zu behalten und bei Bedarf auch vor Gericht zu wahren. Dies befreit den Autor von der Notwendigkeit, dies selber zu tun und erlaubt zudem die Bündelung der Interessen vieler Autoren weltweit.

Dem Autor werden zugleich beliebig viele einfache Nutzungsrechte durch die FSF Europe erteilt, was ihm erlaubt, sein Programm auch weiterhin in anderen Projekten und unter anderen Lizenzen zu verwenden und veröffentlichen.

Die Vertragsparteien unterzeichnen die folgende Vereinbarung in dem vollen Bewusstsein, dass durch die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an die Free Software Foundation Europe e.V. und durch die Verwaltung dieser Rechte die FSF Europe Treuhänder der Interessen des Autors zum Wohle Freier Software wird.

 $\S~1$ 

# Treuhänderische Lizenzvereinbarung

(Version 1.0)

Zwischen (unzutreffende Alternativen bitte streichen)

(Name) (Beruf, Geb. Datum) (Anschrift) (ggf. Pseudonym, Email)
gsrechte,
(Unternehmen od. Name) (Sitz od. Anschrift) (Geschäftsführer)
n eines Arbeits- und Dienstverhältnisses
- im Folgenden Berechtigter genannt –
V.,
- im Folgenden FSF Europe genannt –

## § 1

Der Berechtigte überträgt der FSF Europe das Urheberrecht an den in § 3 genannten Computerprogrammen und sonstigen urheberrechtsschutzfähigen Materialien für die Staaten, in denen eine solche Rechtseinräumung rechtlich möglich ist (Staaten mit "Copyright"-System, also insbesondere aber nicht ausschließlich USA, Großbritannien etc.).

 $\S~2$ 

### § 2

Der Berechtigte überträgt der FSF Europe für solche Staaten, in denen eine Übertragung des Urheberrechts als Ganzes im Sinne des § 1 rechtlich nicht möglich ist (insbesondere aber nicht ausschließlich Deutschland, Frankreich, Italien, Benelux-Länder etc.), nach Maßgabe von § 3 die folgenden ausschließlichen Rechte:

- 1. das Recht der Vervielfältigung in unveränderter oder veränderter Form;
- 2. das Recht der Verbreitung in unveränderter oder veränderter Form;
- 3. das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Datennetze, insbesondere Internet sowie das Bereithalten zum Download, in unveränderter oder veränderter Form;
- 4. das Recht, Dritten die Vornahme von Bearbeitungen und anderen Veränderungen des Computerprogramms zu gestatten oder diese Handlungen selbst vorzunehmen. Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers bleiben hiervon unberührt.

Die europäischen Urheberrechtsordnungen bestimmen, dass bei Software, die im Arbeitsverhältnis hergestellt wurde, der Arbeitgeber Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte wird, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Berechtigte kennt diese Regelung und versichert, dass keine ausschließlichen Nutzungsrechte seines Arbeitgebers bestehen.

#### § 3

Die Rechtseinräumung gemäß § 1 und § 2 bezieht sich auf alle Computerprogramme, urheberrechtsfähige Teile von Computerprogrammen oder Bearbeitungen von Computerprogrammen des Berechtigten, die im Folgenden oder auf einem oder mehreren angehefteten, datierten und von den Vertragsparteien unterzeichneten Beiblatt bzw. -blättern aufgeführt und beschrieben sind:


Die Rechtseinräumung umfasst auch Fortentwicklungen, Fehlerbeseitigungen oder sonstige Bearbeitungen des Programms, an denen der Berechtigte künftig die ausschließlichen Nutzungsrechte erwirbt. Identifizierbare Abschnitte solcher Bearbeitungen, die nicht von dem Programm abgeleitet sind und die vernünftigerweise selbst als unabhängige und eigenständige Computerprogramme betrachtet werden können, werden nicht von dieser Rechtseinräumung erfasst.

 $\S~4$ 

### § 4

Die FSF Europe übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist ferner berechtigt, Nutzungen zu untersagen und alle ihr zustehenden Rechte gerichtlich und außergerichtlich in eigenem Namen geltend zu machen. Sie ist berechtigt, Dritten die außergerichtliche Vertretung der Rechte sowie eine Prozessführung im eigenen Namen zu gestatten.

#### § 5

Die FSF Europe räumt dem Berechtigten ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des Computerprogramms ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die in § 1 und § 2 genannten Nutzungsrechte. Die FSF Europe räumt darüber hinaus dem Berechtigten weitere einfache, übertragbare Nutzungsrechte in der für eine anderweitige Lizenzierung des Programms erforderlichen Zahl ein. Diese Rückübertragung schränkt die Befugnisse der FSF Europe aus §§ 1, 2 und 3 zur Wahrnehmung der ausschließlichen Nutzungsrechte nicht ein.

#### § 6

Die FSF Europe verpflichtet sich, die ihr übertragenen Rechte nur im Einklang mit den Grundsätzen Freier Software zu verwerten. Die FSF Europe verpflichtet sich, die ihr übertragenen Rechte nach den Bestimmungen einer Freien Lizenz, insbesondere der GNU General Public License oder – soweit dies zur Erreichung der Ziele Freier Software erforderlich ist – der GNU Lesser General Public License in der jeweils aktuellen Fassung zu lizensieren. Verstößt die FSF Europe gegen diese Bestimmung, so fallen die ihr eingeräumten Rechte automatisch an den Berechtigten zurück.

### § **7**

Die Einräumung der in § 1 und § 2 genannten Rechte gilt für die gesamte Welt und ist zeitlich unbeschränkt.

### § 8

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Bestimmungen enthält. Im Fall des Todes des Berechtigten wird die Nutzungsrechtsvereinbarung mit den Erben fortgesetzt. § 9 **5** 

Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben.

2	a
8	9

(Unterschrift Berechtigter)

§ <b>9</b>	
Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Ha	mburg.
, den,	den

(Unterschrift FSF Europe)